

Satzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal über die Hausnummerierung

vom 07.04.2022

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck
- § 2 Grundzüge der Zuteilung
- § 3 Zuteilung
- § 4 Anbringung und Sichtbarkeit
- § 5 Pflichten der Grundstückseigentümer
- § 6 Form und Erkennbarkeit
- § 7 Übergangsvorschriften
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck

Bebaute Grundstücke sind für eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet mit der von der Stadt zugeteilten Hausnummer ordentlich zu kennzeichnen. Sie gewährleisten - neben den Notfalleinsätzen der Hilfsdienste - den wirkungsvollen Einsatz von Feuerwehren und Polizei, dienen der Postzustellung und erleichtern den privaten Besucherverkehr.

§ 2

Grundzüge der Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Hausnummern werden in erster Linie numerisch vergeben. Buchstabenzusätze werden nur dann vergeben, wenn eine bestehende lückenlose fortlaufende Nummerierung eines Straßenzuges keine andere Variante zulässt. Falls eine reine numerische Anordnung der Hausnummern bei der Orientierung in der jeweiligen Straße durch die bestehende Anordnung verwirrend wirken sollte, wird ebenfalls ein Buchstabenzusatz zu einer Hausnummer vergeben.

§ 3

Zuteilung

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks, Mehrparteienhäuser), so wird jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Gebäuden erhalten keine eigene Hausnummer.
- (2) Gebäude sollen nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert werden, an denen ihr Haupteingang liegt. Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Stadt Bad Griesbach i. Rottal die Nummerierung abweichend von Satz 1 festlegen.
- (3) Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen Zwecken, als Wohnen dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (4) Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch die Stadt Bad Griesbach i. Rottal in schriftlicher Form. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Bad Griesbach i. Rottal, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbstständige Hausnummern erhalten müssen.
- (5) Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal kann aus dringenden Gründen eine Änderung einzelner oder mehrerer Hausnummern anordnen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Anbringung und Sichtbarkeit

- (1) Das Anbringen von Hausnummernschildern kann von Amtswegen angeordnet werden.
- (2) Das Hausnummernschild ist unmittelbar neben dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sich dieses etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar abseits der Straße, so ist das Hausnummernschild straßenseitig an der nächstliegenden Ecke der Eingangstür am Gebäude anzubringen.
- (3) Das Hausnummernschild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Sollte ein Hausnummernschild aufgrund einer Einfriedung von der Straße aus nicht oder nur schlecht sichtbar sein, ist das Hausnummernschild unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (4) Bei einem Haus, das soweit von der Straße zurückversetzt ist, dass die Sichtbarkeit nicht gegeben ist, ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens, bzw. des Grundstückes zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (5) Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal kann eine andere Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 5

Pflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die sonst dinglich Berechtigten haben Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt Bad Griesbach i. Rottal gegen Erstattung der Selbstkosten durch den Grundstückseigentümer, bzw. die sonst dinglich Berechtigten.

(2) Hausnummernschilder sind in stets gut sichtbarer und leserlicher Form zu unterhalten und evtl. Beeinträchtigungen der Sichtbarkeit sind durch den Grundstückseigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn die Hausnummernschilder verschmutzt, beschädigt, unleserlich oder von Ästen oder Vorbauten verdeckt sind.

(3) Kommt jemand seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, so kann die Stadt Bad Griesbach i. Rottal das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Aufwendungen gegenüber dem Verpflichteten durch Kostenrechnung geltend machen.

§ 6

Form und Erkennbarkeit

(1) Für die Hausnummern sind in der Regel rechteckige, reflektierende Metallschilder mit den ca. Abmessungen 200 x 165 mm zu verwenden. Auf der braunen Grundfarbe (siehe Muster) werden innerhalb einer Rahmenlinie ca. 7,5 cm hohe weiße Zahlen verwendet. Zwischen der Hausnummer und dem Straßennamen (Schriftgröße ca. 2 cm) befindet sich ein weißer Trennstrich.

(2) Auf dem Hausnummernschild müssen der Straßename sowie die Hausnummer angegeben sein.

§ 7

Übergangsvorschriften

Vorhandene Hausnummern bleiben durch diese Satzung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung vom 29.07.1980 außer Kraft.

Muster:



Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 07.04.2022
Bad Griesbach i. Rottal


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

